

Horst Pöttker¹

Wann werden Diskriminierungsverbote von Journalist(inn)en akzeptiert?

Eine Untersuchung zum Widerspruch von Migrantenschutz und Öffentlichkeitsaufgabe

Öffentliche Diskriminierung von ethnischen Minderheiten und Migranten stellt ein Hemmnis für interkulturelle Integration dar, weil sie auf der Seite der Mehrheitskultur psychische Kommunikationsbarrieren gegenüber den Diskriminierten errichtet, die ihrerseits mit einer Tendenz zum Kommunikationsverzicht gegenüber der diskriminierenden Mehrheit reagieren. Zu den Verhaltensgrundsätzen für Journalist(inn)en, unabhängig davon, ob sie für öffentlich-rechtliche Medien mit einem offiziellen Integrationsauftrag arbeiten oder für privat-kommerzielle ohne einen solchen, gehören deshalb rechtliche oder berufsethische Vorschriften, die der Diskriminierung von Minderheiten vorbeugen. Teilweise handelt es sich dabei um allgemeine Regeln, die Journalisten dafür sensibilisieren sollen, dass von ihren Produkten eine diskriminierende Wirkung ausgehen kann. Dazu gehört zum Beispiel die Ziffer 12 des deutschen Pressekodex, die in ihrer aktuellen, seit 1. Januar 2007 gültigen Formulierung unter dem Stichwort „Diskriminierungen“ vorschreibt: „Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder einer Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.“ (Deutscher Presserat 2007: 215). Dazu gehören aber auch spezielle Verbote, die für konkrete Zusammenhänge der Berichterstattung bestimmte Formulierungen ausschließen, zum Beispiel die Richtlinie 12.1 der vom Deutschen Presserat erlassenen „Publizistischen Grundsätze“, die in ihrer aktuellen Fassung unter der Überschrift „Berichterstattung über Straftaten“ festlegt:

In der Berichterstattung über Straftaten wird die Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu religiösen, ethnischen oder anderen Minderheiten nur dann erwähnt, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht. Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte (Deutscher Presserat 2007: 215).

¹ Für technische Umsetzung und konzeptionelle Diskussionen danke ich Sarah Hubrich.

Wir haben 2005 nach einer quantitativen und qualitativen Analyse von Beschwerdefällen, die sich auf die Antidiskriminierungsregeln beziehen, die Vermutung geäußert, dass das in Richtlinie 12.1 fixierte Formulierungsverbot weniger geeignet ist als die allgemeine Ziffer 12, eine diskriminierungshemmende und integrationsfördernde Wirksamkeit zu entfalten (vgl. Pöttker 2005b). Diese These haben wir unter anderem mit der Annahme begründet, dass Journalistinnen und Journalisten Ziffer 12 besser als Leitlinie ihres beruflichen Handelns verstehen und akzeptieren als Richtlinie 12.1, weil letztere weder durch eine Verletzung der professionellen Wahrheitspflicht noch durch die in Artikel 5 GG genannten legitimen Einschränkungen der Pressefreiheit – Persönlichkeitsschutz, Jugendschutz oder allgemeine Gesetze – gedeckt wird.

Um diese Annahme zu überprüfen, haben wir 2007 eine Zufallsstichprobe von 180 Mitgliedern des Deutschen Journalistenverbandes in Nordrhein-Westfalen systematisch nach ihrer Zustimmung zu berufsethischen Antidiskriminierungsregeln befragt. Bevor wir Ergebnisse dieser Befragung präsentieren und interpretieren, gehen wir zunächst auf die Relevanz der Fragestellung im Kontext empirischer Journalismusforschung ein und erläutern in methodischen Abschnitten das Auswahlverfahren und den Fragebogen.

1 Akzeptanz von Antidiskriminierungsregeln bei Journalist(inn)en – eine Forschungslücke

Seit den 1980er-Jahren sind in Deutschland mehrere umfassende Studien zum Berufsfeld Journalismus veröffentlicht worden, für die die Zahl der Journalistinnen und Journalisten, ihre soziale Zusammensetzung sowie ihr berufliches Selbstverständnis und ihre politischen Einstellungen erhoben wurden (zum Beispiel Mahle 1993). Die bekannteste und in der Journalismusforschung einflussreichste unter ihnen ist die von Siegfried Weischenberg und anderen erarbeitete Studie „Journalismus in Deutschland“ mit zwei Befragungswellen in den Jahren 1993 und 2005, deren Ergebnisse zuletzt 2006 in Buchform publiziert worden sind (Weischenberg et al. 2006).

Weder in der Studie „Journalismus in Deutschland“ noch in anderen umfassenden Untersuchungen ist die Integrationsfunktion des Journalismus in Bezug auf Migranten und ethnische Minderheiten zum Thema gemacht worden. In der Studie „Journalismus in Deutschland“ wurde zwar bei einer repräsentativen Auswahl von Journalisten nach Alter, Geschlecht, Einkommen, Bildungsabschluss, Familienstand, Arbeitsort und sogar Kinderzahl sowie Beruf des Vaters gefragt (Weischenberg et al. 2006: 249-254), aber noch 2005 nicht nach der Nationalität der befragten Person oder ihrer Eltern. Und die Forschergruppe um Weischenberg hat auch 2005 – wie in der ersten Befra-

gungswelle 1993 – unter dem Stichwort „Journalistische Ethik“ zwar die Einstellungen der Journalistinnen und Journalisten zu problematischen Recherchemethoden erhoben und diese mit den entsprechenden Einstellungen US-amerikanischer Journalisten verglichen (Weischenberg et al. 2006: 174-180), sie hat aber nicht nach den Einstellungen zur Gefahr von öffentlicher Diskriminierung oder zu den Antidiskriminierungsregeln der professionellen Ethik gefragt, wo der Vergleich mit dem Journalismus im klassischen Einwanderungsland USA besonders nahe gelegen hätte.

Zu den Zielen unseres Projekts gehört, Forschungslücken wie diese zu schließen, um einen sozial- und kulturwissenschaftlichen Beitrag zur weiteren Enttabuisierung des sozialstrukturellen Faktors Migration zu leisten und dadurch die Selbstverständigung der deutschen Einwanderungsgesellschaft sowie die interkulturelle Integration der Migranten zu fördern. Aus diesem Zusammenhang ergibt sich die gesellschaftspolitische Relevanz einer empirischen Erhebung der Einstellungen von Journalistinnen und Journalisten zu Antidiskriminierungsregeln, wie sie die publizistischen Verhaltensgrundsätze des Deutschen Presserats vorschreiben.

Da die Journalismusforschung diesen Gegenstand bisher nicht beachtet hat, bedürfen mehr oder weniger plausible Thesen dazu empirischer Überprüfung. Im Rahmen unserer vielgliedrigen, bewusst methoden- und gegenstandspluralistisch angelegten Projekts musste dies mit beschränktem finanziellen, personellen und zeitlichen Aufwand geschehen. Im Übrigen haben wir im Sinne des wissenschaftlichen Pluralismus bei dieser Teiluntersuchung methodisch – zum Beispiel in Bezug auf das Auswahlverfahren – bewusst nach anderen Wegen gesucht, als sie beispielsweise von der Studie „Journalismus in Deutschland“ ausgetreten worden sind.

2 Das Sample – regional begrenzt, aber inklusive der Berufsfeldränder

Wir haben uns für eine Zielgesamtheit entschieden, die im Vergleich zur üblichen Kommunikatorforschung – etwa der Studie „Journalismus in Deutschland“ – einerseits enger gefasst, weil regional und organisatorisch begrenzt, andererseits aber auch ausgedehnter ist, weil sie die Ränder des journalistischen Berufsfelds umfasst.

Bei Verfahren zur Konstruktion repräsentativer Journalistenstichproben, die dazu dienen, den Umfang des Berufsfeldes abzuschätzen, wird in der Regel der Weg über die Medienbetriebe gewählt, für die die Zielgesamtheit – festangestellte wie freiberufliche Journalistinnen und Journalisten – hauptberuflich arbeitet. Weischenberg und Mitarbeiter haben „zunächst die journalistischen

Medienbetriebe in Deutschland erfasst, um bei diesen die Anzahl und Verteilung ihrer festen und freien journalistischen Mitarbeiter zu erheben. Entsprechend wurden im ersten Schritt [...] mehr als 15.000 Medien in Deutschland auf ihre Zugehörigkeit zum Journalismus überprüft“ (Weischenberg et al. 2006: 33). Bei den insgesamt 2.890 Redaktionen in Fernsehen, Hörfunk, Zeitschriften, Zeitungen, Anzeigenblättern, Nachrichtenagenturen, Mediendiensten und Online-Medien, auf die die Hamburger Journalismusforscher zur Konstruktion des Samples für die Untersuchungswelle 2005 gestoßen sind, wurde dann über die Befragung einer nach Mediensparten geschichteten Zufallsstichprobe von 1.550 Medienverantwortlichen, von denen 1.155 (= 75%) geantwortet haben, eine Gesamtzahl von etwa 48.000 hauptberuflichen Journalist(inn)en (davon 36.000 festangestellte Redakteure, 12.000 Freie) „hochgerechnet“ (Weischenberg et al. 2006: 36, 227). Aus dieser virtuellen Grundgesamtheit wurde dann wiederum über eine nach Mediensparten, aber auch nach Position in der redaktionellen Hierarchie, Einstellungsverhältnis und Geschlecht geschichtete Zufallsauswahl „eine Bruttostichprobe von 3.534 Journalisten zusammengestellt“ (Weischenberg et al. 2006: 227). Von diesen erwiesen sich 2.111 Personen nach dem Kriterium der Hauptberuflichkeit tatsächlich als befragbar und 1.536 (= 73%) haben auf die von dem Marktforschungsinstitut IPSOS telefonisch gestellten 48 Fragen des Interviewbogens tatsächlich geantwortet.

Vorbildlich ist die Transparenz, die die Hamburger Forschergruppe herstellt, so dass der Leser das Auswahlverfahren der Studie „Journalismus in Deutschland“ gut durchschauen kann. Nimmt man dieses Angebot an, stellt sich freilich ein erheblicher Nachteil des komplizierten Auswahlverfahrens heraus, der Skepsis gegenüber den Ergebnissen der Studie aufkommen lässt: Aufgrund seiner Mehrstufigkeit bietet es an zahlreichen Stationen Einstiegsmöglichkeiten für subjektive Einschätzungen, die sich in ihrer verzerrenden Wirkung summieren und sogar multiplizieren können und daher einen erheblichen Bias befürchten lassen. Das beginnt bei der durch die Forscher selbst zu treffenden Entscheidung, was ein „journalistischer Medienbetrieb“ ist und was nicht. Weischenberg und Mitarbeiter sagen selbst dazu:

In vielen Fällen war die Entscheidung, welche Medien als „journalistisch“ zu klassifizieren sind [...], schwierig und sicherlich [...] auch diskussionswürdig; [...] ist eine Agentur, die sowohl für journalistische Medien als auch Unternehmen Texte liefert, ein journalistischer Medienbetrieb? Sind Talkshows wie die von Johannes B. Kerner oder Sandra Maischberger journalistische Formate? (Weischenberg et al. 2006: 34).

Auch auf der nächsten Ebene, der Konstruktion der geschichteten Stichprobe der Medienbetriebe, waren es die Forscher, die subjektive Entscheidungen zu treffen hatten. Im nächsten Schritt traf das auf die Personalverantwortlichen der ausgewählten Medienbetriebe zu, die etwa aus Zeitnot oder Bequemlichkeit Umfang und Zusammensetzung ihrer redaktionellen Belegschaft nur grob geschätzt haben mögen. Danach waren es wieder die Forscher bei der Konstruktion der geschichteten Auswahl von Journalisten und schließlich die Journalisten selbst bei den Angaben, ob mehr oder weniger als die Hälfte ihres Einkommens und ihrer Arbeitszeit Tätigkeiten für journalistische Medien zuzuordnen ist (Weischenberg et al. 2006: 231). Bei den befragten Personalverantwortlichen und Journalisten kommt schließlich noch der unvermeidliche Non-response-bias hinzu.

Bei einer deskriptiv angelegten Studie, mit der nicht zuletzt Grenze und Umfang des journalistischen Berufsfeldes bestimmt werden sollen, sind solche methodisch bedingten Unschärfen kaum zu vermeiden. Bei dieser Zielsetzung ist ein besseres Auswahlverfahren schwer vorstellbar. In unserem Fall geht es jedoch nicht darum, Zahl und soziale Zusammensetzung der Journalist(inn)en in Deutschland herauszufinden, sondern es gilt die begründete These zu prüfen, dass flexibel formulierte Antidiskriminierungsregeln in dem für das Herstellen von Öffentlichkeit verantwortlichen Beruf mehr Akzeptanz finden als konkrete, starr formulierte Aussagenverbote. Für unsere Fragestellung sind Umfang und Randschärfe des Berufsfeldes, auf das sich die Hypothese bezieht, ohne Belang.

Wir haben uns deshalb für ein einstufiges, relativ simples Auswahlverfahren entschieden, das auf der Annahme basiert, dass die Mitgliedschaft von großen, nicht auf ein Segment des Berufs spezialisierten Journalistengewerkschaften cum grano salis als repräsentativ gelten kann, wenn es um die Erhebung professioneller Einstellungen von Journalisten in Deutschland geht. Bei dieser Prämisse wäre ideal gewesen, wenn wir aus den vollständigen Mitgliederlisten von *Deutschem Journalistenverband (djv)* und *Deutscher Journalistenunion (dju)* in der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di eine Zufallsauswahl hätten treffen können.

Bei Anfragen an die verantwortlichen Gewerkschaftsvertreter stellte sich jedoch heraus, dass die *dju* aus Datenschutzgründen grundsätzlich zu keiner Kooperation bereit ist, während die Offenheit für Belange empirischer Berufsforschung beim *dju* von Landesverband zu Landesverband schwankt. Immerhin war die *dju*-Geschäftsstelle Nordrhein-Westfalen in Person des Geschäftsführers Kajo Döhring zu produktiver Zusammenarbeit bereit, der uns unter Wahrung des Datenschutzes eine Zufallsstichprobe von 200 Personen aus den nach seinen Angaben rund 8.000 *dju*-Mitgliedern in Nordrhein-Westfalen ermöglicht hat. Nach Mitteilung Döhrings vertritt der *dju* mit seinen im Jahre

2006 bundesweit rund 40.000 Mitgliedern² „etwa die Hälfte der hauptberuflich tätigen Journalisten“, woraus sich ein etwa 80.000 Personen umfassendes Berufsfeld ergibt³.

Nach Einschätzung Döhrings deckt die *dju*-Mitgliedschaft „die ganze Palette des Journalismus ab, dürfte also als repräsentativ einzuschätzen sein.“ Diese Annahme wird dadurch gestützt, dass sich bei allgemeiner Sozialstatistik und Medienverteilung starke Übereinstimmungen zwischen unserer Erhebung und der Studie „Journalismus in Deutschland“ zeigen. Das Durchschnittsalter derjenigen, die unseren Fragebogen ausgefüllt haben, beträgt 45,5 Jahre, 63,5 Prozent sind männlich und 36,5 Prozent weiblich. Weischenberg und Mitarbeiter haben ein Durchschnittsalter „bei Anfang 40“ und einen Frauenanteil „bei rund einem Drittel“ (Weischenberg et al. 2006: 57) ermittelt, wobei sich das etwas höhere Durchschnittsalter bei uns aus dem Umstand erklärt, dass die *dju*-Mitgliedschaft wie unsere Stichprobe auch Journalistinnen und Journalisten im Ruhestand umfassen⁴. Das halten wir im Hinblick auf unsere Fragestellung nicht für einen Nachteil, da ältere Journalisten als Vorbilder und Ratgeber für professionelle Einstellungen durchaus von Bedeutung sind.

Was die Medienverteilung betrifft, ergeben sich bei uns folgende Anteile:

Medien	Anteil in Prozent (in Klammern: „Journalismus in Deutschland“)
Zeitung/Zeitschrift	61 (61)
Hörfunk	15 (17)
Fernsehen	8 (15)
Online-Medien	10 (5)
Agentur	1 (3)
Öffentlichkeitsarbeit/PR	22 (nicht erhoben)
Sonstige Medien	8 (keine Angabe)

Abbildung 1: Medien, bei denen die Befragten arbeiten

Die Unterschiede, welche sich beim Fernsehen und bei Online-Medien zeigen, sind möglicherweise aus systematischen Abweichungen der beiden Stichproben zu erklären: Dass der Fernsehanteil bei uns erheblich, der Hörfunk-

- 2 Weischenberg als früherer *dju*-Bundesvorsitzender gibt für 2005 etwa 42.000 *dju*-Mitglieder an, die *dju* habe 22.000 Mitglieder (vgl. Weischenberg et al. 2006: 58).
- 3 Der erhebliche Unterschied zu den von der Studie „Journalismus in Deutschland“ ermittelten knapp 50.000 Journalistinnen und Journalisten erklärt sich vor allem daraus, dass der *dju* auch Mitglieder aufnimmt, die in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit oder Journalistenausbildung tätig sind.
- 4 Der älteste von uns befragte Journalist war 82, der jüngste 22 Jahre alt.

anteil geringfügig niedriger ausfällt, mag damit zusammenhängen, dass der Fachverband für Rundfunkjournalisten (*Rundfunk- und Fernsehunion, RFFU*) in der Dienstleistungsgesellschaft *ver.di* aufgegangen ist und der *djv* deswegen weniger Mitglieder hat, die bei Funkmedien beschäftigt sind. Darauf mag auch unser erheblich höherer Online-Anteil zurückzuführen sein, denn Online-Medien sind häufig mit Printprodukten, weniger mit Radio- und Fernsehsehdern verbunden; außerdem dürfte hier noch eine stärkere Abweichung der Weischenberg-Stichprobe von der aktuellen Grundgesamtheit eine Rolle spielen, denn im Online-Bereich herrscht die stärkste Beschäftigungsdynamik mit den meisten Neueinstellungen, und zwischen dem Frühjahr 2005 und unserem Befragungszeitraum im Sommer 2007 sind mehr als zwei Jahre vergangen.

Die einzige wirklich gravierende Abweichung hängt mit unterschiedlichen Vorstellungen von der Zielgesamtheit zusammen. In ihr kommt zum Ausdruck, dass unsere Auswahl im Vergleich zur Studie „Journalismus in Deutschland“ nicht nur organisatorisch (*djv*), geographisch (Nordrhein-Westfalen) und statistisch (erheblich kleinere Stichprobe) *enger* gefasst ist, sondern in einer wichtigen Dimension auch *weiter*. Während Weischenberg und Mitarbeiter den Bereich Öffentlichkeitsarbeit/PR per definitionem ausklammern, berücksichtigen wir ihn durch die Entscheidung für die Grundgesamtheit *djv*-Mitglieder bewusst mit, da der Deutsche Journalistenverband eben auch Personen aufnimmt, die durch eine redaktionelle Tätigkeit in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Public Relations oder Unternehmenskommunikation ihr Haupteinkommen erzielen. Diese umfassendere Betrachtungsweise erscheint uns sinnvoll, weil spätestens seit der bahnbrechenden Studie von Barbara Baerns aus den 1980er-Jahren (Baerns 1985) bekannt ist, wie stark die journalistische Produktion durch die Öffentlichkeitsarbeit von Unternehmen, Interessenverbänden und anderen Institutionen beeinflusst wird.

Da die beiden Tätigkeitsfelder miteinander verzahnt sind, halten wir die von Öffentlichkeitsarbeitern und PR-Leuten am Rande des journalistischen Berufsfeldes, deren Kommunikationsaktivitäten sich aber auf dessen Kern richten und die professionellen Arbeitsweisen von Journalisten berücksichtigen, für nicht weniger relevant als die Einstellungen der Journalist(inn)en im engeren Sinne selbst. Letztlich geht es darum herauszufinden, welche Akzeptanzchancen Antidiskriminierungsregeln bei denen haben, die maßgeblich am Herstellen von gesellschaftlicher Öffentlichkeit beteiligt sind. Und dazu gehören Redakteure in Pressestellen und PR-Abteilungen ebenso wie diejenigen, die mehr oder weniger dem journalistischen Unabhängigkeitsgebot gehorchen (können). Im Übrigen lässt sich auf Basis der von uns erhobenen Daten feststellen, ob sich die im Bereich Öffentlichkeitsarbeit/PR Tätigen hinsichtlich der Akzeptanz von Antidiskriminierungsregeln von den Journalist(inn)en im engeren Sinne unterscheiden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das beschriebene Sample es ermöglicht, die drei Ziele *Validität*, *Reliabilität* und *Praktikabilität* in optimierter Weise miteinander zu verbinden: Die Offenheit zum Tätigkeitsfeld Öffentlichkeitsarbeit/PR passt zur Fragestellung und eröffnet Differenzierungsmöglichkeiten. Die einstufige Zufallsauswahl und die sozialstatistische Zusammensetzung der Stichprobe stehen für hinreichende Repräsentativität. Und der relativ geringe Umfang der Stichprobe sowie das Verfahren der standardisierten schriftlichen Befragung schonen die begrenzten Ressourcen eines Projekts zur medialen Integration von Migranten, bei dem die Akzeptanz von Antidiskriminierungsregeln bei Journalisten nur ein Aspekt unter vielen ist.

Geht man wegen der Übereinstimmung der sozialstatistischen Zusammensetzung unserer Stichprobe mit den Ergebnissen der Weischenberg-Studie von der Brauchbarkeit des gewählten Verfahrens aus, liefert es auch ein Resultat zur Beschreibung des journalistischen Berufsfeldes, das für die Integrationsdebatte relevant ist: Lediglich drei Befragte (2,8%) gaben an, einen Migrationshintergrund zu haben (Eltern aus Indien, Jugoslawien, Tschechien), die übrigen 97,2 Prozent verneinten die Frage (75,5%) oder machten keine Angabe (21,5 %). Das stimmt mit Annahmen überein, die den bisher nicht genau bekannten, aber jedenfalls im Vergleich zum rund 19-prozentigen Migrantenanteil an der Wohnbevölkerung in Deutschland (davon fast die Hälfte Ausländer, vgl. Statistisches Bundesamt 2007: 7) stark unterproportionalen Journalistenanteil mit Migrationshintergrund grob auf 2 bis 3 Prozent schätzen.

3 Der Fragebogen – Antidiskriminierungsregeln im Urteil von Journalisten

Im Hinblick auf unser Forschungsziel, etwas über die Akzeptanz unterschiedlich formulierter Antidiskriminierungsregeln bei deutschen Journalistinnen und Journalisten herauszufinden, haben wir Indikator-Statements formuliert, zu denen die Befragten auf einer fünfstufigen Skala mehr oder weniger Zustimmung bzw. Ablehnung zum Ausdruck bringen konnten. Da wir neben den Antidiskriminierungsregeln noch andere umstrittene Professionsnormen – darunter die Korrekturpflicht bei fehlerhafter Berichterstattung, den Informantenschutz oder die Autorisierungspflicht bei Interviews – für weitere Auswertungen auf den Prüfstand stellen wollten, musste die Zahl der Items bei allen Komplexen – also auch beim Diskriminierungsschutz – stark begrenzt werden, um die Konzentrationskapazität der Befragten nicht übermäßig zu strapazieren. Um die Akzeptanz konkret fixierter Formulierungsverbote zu messen, die Diskriminierungen entgegenwirken sollen, beispielsweise Richtlinie 12.1 im deutschen Presskodex, haben wir nach dem Modell dieser Regel und ihrer

praktischen Folgen für das Beschwerdeaufkommen folgende Statements in den Fragebogen aufgenommen, bei denen hohe Zustimmung hohe Akzeptanz zum Ausdruck bringt:

Aussage 18: Es sollte in Berichten grundsätzlich nicht erwähnt werden, wenn ein Krimineller Türke oder Russe ist. Ausnahme: Der Journalist kann nachweisen, dass die ethnische Zugehörigkeit ursächlich mit der Straftat zusammenhängt.

Aussage 8: Der Zentralrat der Sinti und Roma reicht regelmäßig Standardbeschwerden beim Deutschen Presserat ein, um die Nennung dieser ethnischen Minderheit in der Berichterstattung über Straftaten zu bekämpfen. Das ist wichtig, um der Diskriminierung der Sinti und Roma entgegenzuwirken.

Demgegenüber haben wir zwei kontrastierende Statements formuliert, bei denen hohe Zustimmung signalisiert, dass offenen, flexibel handhabbaren Antidiskriminierungsregeln von den befragten Journalist(inn)en der Vorzug vor konkret fixierten Formulierungsverboten gegeben wird:

Aussage 17: Unter Umständen kann es sich diskriminierend auswirken, wenn in der Berichterstattung über Straftaten erwähnt wird, dass ein Täter Russe oder Türke ist. Deshalb sollten Journalisten bei solchen Kennzeichnungen vorsichtig sein und auf den Zusammenhang achten.

Aussage 9: Dass der Zentralrat der Sinti und Roma sich in Standardbriefen beschwert, wenn bei Straftätern die Angehörigkeit zu dieser ethnischen Minderheit in der Presse erwähnt wird, ist ein Versuch, den Presserat zu instrumentalisieren. Der sollte sich nur mit sorgfältig begründeten Einzelbeschwerden befassen.

Die Erwähnung von Standardbeschwerden des Zentralrats der Sinti und Roma, die durch das fixierte Formulierungsverbot der Richtlinie 12.1 möglich werden, nimmt Bezug auf eine an anderer Stelle analysierte (vgl. Pöttker 2005b) problematische Praxis, der der Deutsche Presserat tatsächlich ausgesetzt ist.

Um den Befragten das Verständnis der Indikator-Statements zu den Antidiskriminierungsregeln zu erleichtern, wurden einerseits die sich gegenseitig kontrastierenden Aussagen 8 und 9 sowie 17 und 18 im Fragebogen unmittelbar hintereinander gestellt. Um aber auch die Konsistenz des Antwortverhaltens prüfen zu können, haben wir andererseits diesen für die Fragestellung zentralen Komplex an entfernten Stellen des Fragebogens unter-

gebracht und zwischen die beiden kontrastiven Aussagenpaare etliche nach ähnlichen Gesichtspunkten geordnete Indikator-Statements geschoben, mit denen die Akzeptanz des in Ziffer 10 des Pressekodex formulierten Religions-schutzes vor dem Hintergrund der Debatte über die dänischen Mohammed-Karikaturen gemessen wird:

Aussage 10. Für die Frage, ob ein Journalist mit einer Karikatur religiöse Empfindungen des Publikums verletzt, macht es einen erheblichen Unterschied, ob es sich um Muslime oder Christen handelt, weil im Christentum – anders als im Islam – Gottesdarstellungen nicht verboten sind.

Aussage 11. Wie Sie wissen, wurden die dänischen Mohammed-Karikaturen auch in deutschen Tageszeitungen veröffentlicht. Dass war völlig in Ordnung, denn die Grenze zur Verletzung religiöser Empfindungen wurde hier nicht überschritten.

Aussage 12. Religiöse Empfindungen von Christen oder Muslimen sollten von den Medien nicht verletzt werden – es sei denn, es handelt sich um Inhalte oder Formen der Berichterstattung, an denen ein starkes öffentliches Interesse besteht.

Aussage 13. Für alle Medien und Darstellungsformen gilt: Religiöse Empfindungen des Publikums dürfen nicht verletzt werden – egal, ob es sich um Christen, Juden oder Muslime handelt.

Aussage 14. Ob Journalisten sich in ihren Veröffentlichungen über Religionsgemeinschaften und deren Stifter lustig machen dürfen, hängt von ihren Absichten ab. Die Folgen einer Veröffentlichung sind dagegen bedeutungslos.

Aussage 15. Journalisten dürfen Religionsgemeinschaften nicht verhöhnern – egal, um welche Konfession es sich handelt.

Aussage 16. Dass die Mohammed-Karikaturen in deutschen Tageszeitungen veröffentlicht wurden, war leider notwendig. Denn hier gab es ein besonderes gesellschaftliches Interesse, die Pressefreiheit zu verteidigen.

Was die Untersuchung des beruflichen Selbstverständnisses im Allgemeinen betrifft, sind wir vom Dualismus von Moral und Professionalität, von allgemeingültigen Anstandsregeln und der besonderen beruflichen Aufgabe ausge-

gangen, Öffentlichkeit im Sinne gesellschaftlicher Transparenz herzustellen (Pöttker 1999).

Als Indikator zum Komplex berufliches Selbstverständnis haben wir am Ende eine offen formulierte Frage ohne standardisierte Zustimmungsskala gestellt:

Was ist Ihnen wichtiger, die *allgemeine Moral*, die für jeden gilt und ohne die menschliches Zusammenleben kaum möglich wäre, oder Ihr Beruf mit seiner *besonderen Aufgabe*, die *Öffentlichkeit* umfassend zu informieren?

Der zentrale Mittelteil des Fragebogens mit Statements, die neben der Akzeptanz von Antidiskriminierungsregeln weitere Einstellungen zu berufsethischen Regelkomplexen messen sollen, ist eingebettet in die Erhebung berufs- und sozialstatistischer Merkmale am Anfang und am Ende. Zu Beginn, in einem leicht beantwortbaren, zum Thema hinführenden „Eisbrecher“-Abschnitt, wurde nach den wenig komplexen, berufsbezogenen Nominalvariablen Medium⁵, Ressort⁶ und Beruflicher Status⁷ sowie nach der Ordinalvariable Berufliche Position⁸ gefragt. Zum Ausstieg haben wir Alter und Geschlecht erhoben und ganz am Ende die Frage nach der selbst eingeschätzten Einwanderungsgeschichte gestellt: „Sind Sie Migrantin/Migrant oder haben Sie einen Migrationshintergrund? Und wenn ja – welchen?“

Rückte man diese Frage vor die zentrale Batterie von Indikator-Statements, wäre die Gefahr gegeben, dass dadurch frühzeitig der Eindruck der Erwünschtheit eines bestimmten Antwortverhaltens geweckt oder verstärkt wird⁹. Der Befragten-Faktor soziale Erwünschtheit gehört bekanntlich zu den größten Nachteilen der hochreaktiven, stets mit Artefaktgefahren verbundenen Methode Befragung (vgl. Diekmann 1995: 371-455), von dem starke, schwer kontrollierbare Einflüsse auf die Ergebnisse ausgehen. Bei der Gestaltung des Fragebogens und der Formulierung der Fragen haben wir uns darauf kon-

5 Ausprägungen: Zeitung/Zeitschrift, Radio, Fernsehen, Online, Nachrichtenagentur/Bildagentur, Öffentlichkeitsarbeit und Sonstiges.

6 Ausprägungen: Politik, Sport, Feuilleton, Lokales, Regionales, Wirtschaft, Magazin, Wissenschaft und Sonstiges.

7 Ausprägungen: Angestellt, Freiberuflich und Sonstiges.

8 Ausprägungen: Chefredakteur, Ressortleiter, Verantwortlicher Redakteur, Redakteur, Reporter, Fotoredakteur, Fotoreporter, Layouter, Rechercheur, Volontär und Sonstiges.

9 Bei schriftlichen Befragungen wie hier besteht allerdings immer die Möglichkeit, dass die Befragten sich zunächst einen Überblick über alle Fragen verschaffen, bevor sie mit dem Ankreuzen beginnen.

zentriert, Einflüsse dieses Faktors zu reduzieren. Im Übrigen hat die gewählte schriftliche Form im Hinblick auf dieses gravierende Problem den Vorteil, dass Einflüsse von Befrager(n) und Befragungssituation(en) als relativ gering bzw. durch Vielfalt neutralisiert angenommen werden können. Da es sich bei der Indikator-Batterie zur Einstellungsmessung teilweise um recht komplexe Statements handelt, haben wir die Befragungs-Situation nur durch folgende Eingangsanweisung zu steuern versucht: „Bitte lesen Sie sich die folgenden Fragen in Ruhe durch und kreuzen Sie das Zutreffende an“.

Der ganze Fragebogen steht im Internet zum Download bereit.¹⁰

4 Ergebnisse – höhere Akzeptanz flexibler Antidiskriminierungsregeln

Von den Fragebogen, die wir an 180 nordrhein-westfälische Journalistinnen und Journalisten geschickt haben, die auf Anfrage der djv-Geschäftsstelle einer Teilnahme an der Befragung nicht widersprochen hatten, wurden 107 (59,4%) brauchbar ausgefüllt zurückgesandt. Wenn man berücksichtigt, dass wir auf jedes Nachfassen verzichtet haben, dürfen diese knapp 60 Prozent als ausgesprochen hohe Rücklaufquote gelten. Offenbar stößt die Problematik Diskriminierung/Antidiskriminierungsregeln bei Journalist(inn)en auf Interesse.

Ordnet man den fünf Stufen der Zustimmungsskala die Ziffern 1 („Stimme voll und ganz zu“) bis 5 („Stimme überhaupt nicht zu“) zu, ergeben sich bei beiden Statements, bei denen – direkt oder wegen Ablehnung der Folgen fixierter Formulierungsverbote – hohe Zustimmung als Indikator für hohe Akzeptanz *flexibler* Antidiskriminierungsregeln verwendet wird, folgende Werte:

Aussage 17: Es kann sich u.U. diskriminierend auswirken, wenn in der Berichterstattung über Straftaten erwähnt wird, dass ein Täter Russe oder Türke ist. Journalisten sollten bei solchen Kennzeichnungen vorsichtig sein und auf den Zusammenhang achten.

¹⁰ Auf der Projekthomepage: www.integration-und-medien.de.

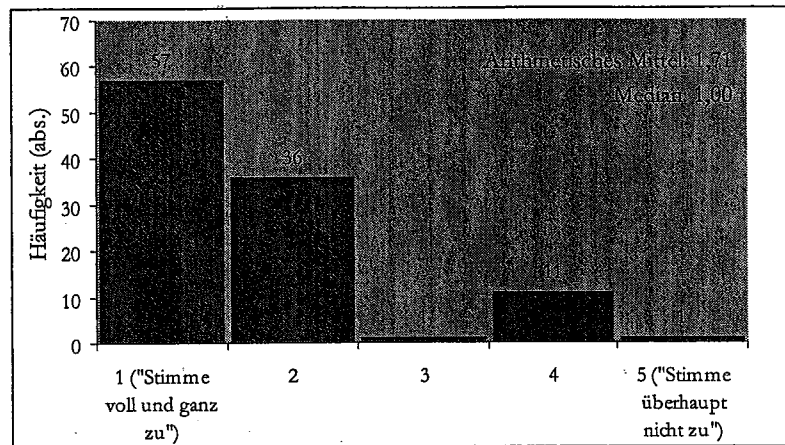


Abbildung 2: Zustimmung und Ablehnung zu Aussage 17

Aussage 9: Dass der Zentralrat der Sinti und Roma sich in Standardbriefen beschwert, wenn bei Straftaten die Angehörigkeit zu dieser ethnischen Minderheit erwähnt wird, ist ein Versuch, den Presserat zu instrumentalisieren. Der sollte sich nur mit sorgfältig begründeten Einzelbeschwerden befassen.

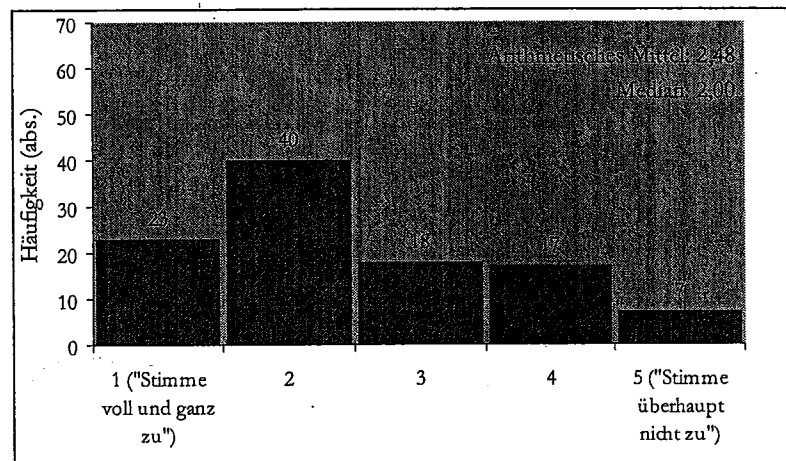


Abbildung 3: Zustimmung und Ablehnung zu Aussage 9

Bei den entsprechenden Statements, mit denen die Akzeptanz von *konkret* fixierten Formulierungsverboten zur Diskriminierungsabwehr gemessen werden sollte, ergibt sich folgendes Bild: